



II-14633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

29. JULI 1994
A-1031 WIEN, DEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

6701/AB

1994-06-01

zu 6764/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 1. Juni 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6764/J betreffend der Altlastensanierung und der Vollziehung des § 18 Altlastensanierungsgesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche im Altlastenatlas enthaltenen Altlasten wurden zu welchem Zeitpunkt aus rechtlicher Sicht als Fälle gemäß § 18 ALSAG qualifiziert?
2. Was ist bei diesen Altlasten die Ursache der Umweltgefährdung, wann und wie kam es zu Verunreinigungen und wer war der Verursacher?
3. Wieso können die Verursacher dieser Altlasten nicht zur Sicherung bzw. Sanierung herangezogen bzw. verpflichtet werden?
4. Welche der genannten Altlasten, die gemäß § 18 ALSAG zu sanieren sind, wurden im Auftrag Ihres Ministeriums bereits gesichert oder saniert?
5. Welche Kosten verursachten diese Sanierungen?

ad 1

Folgende Altlasten wurden 1994 als Fälle gemäß § 18 ALSAG anerkannt:

- St.Georgi-Stollen, Pitten, N8
- Tuttendorfer Breite, Korneuburg, N16
- Gärtnerei Thianich, Zettling, ST7

ad 2

Die Kontaminationsursachen an den gegenständlichen § 18-Altlasten sind:

St.Georgi-Stollen, Pitten, N8: Sprengmittel in einem Bergwerksstollen, seit ca. 1946.

Tuttendorfer Breite, Korneuburg, N16: Mineralölkontamination, von 1923 bis 1960; Betrieb einer Erdölraffinerie

Gärtnerei Thianich, Zettling, ST7: Mineralölkontamination, bis ca. 1983; Heizhaus und Mineralöllager einer Gärtnerei.

ad 3

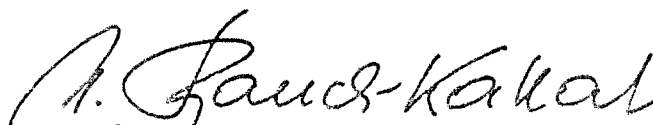
Eine Inanspruchnahme des Verursachers ist nicht möglich, weil die diesbezüglichen Firmen nicht mehr existieren bzw. die Verursacher bereits verstorben sind oder es sich um Kriegsschäden handelt. Durch die beschränkte Haftung der Liegenschaftseigentümer in den Materiengesetzen ist auch eine Beauftragung der Grundstückseigentümer nicht möglich.

ad 4

Die entsprechenden Maßnahmen an der Altlast Tuttendorfer Breite, Korneuburg, N16 sind in Vorbereitung.

ad 5

Die Kosten der Maßnahmen sind noch nicht abschätzbar.


www.parlament.gv.at